

Landgericht Kiel

Kiel, 16.06.2020

HKO

Verfügung

In Sachen

wg. Unterlassung

Die Anträge der Parteien auf Durchführung der Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 128a ZPO werden zurückgewiesen.

Die Durchführung der Verhandlung als Videokonferenz steht gemäß § 128a ZPO im freien Ermessen des Gerichts. Das zeigt, dass diese Form der Verhandlung eine Ausnahme von der grundsätzlichen Durchführung der Verhandlung in Anwesenheit der Parteien bzw. Parteivertreter ist. Durch den unmittelbaren Eindruck von den beteiligten Personen sowie auf Grund der unmittelbaren Gesprächssituation und der Möglichkeit, gegebenenfalls auch in Verhandlungspausen in direktem Kontakt Vergleichsmöglichkeiten zu finden, hat eine Verhandlung auch erhebliche Vorteile gegenüber einer Videokonferenz. Diese bleibt daher nur zweite Wahl.

Zudem sind Videokonferenzen mit einem erhöhten technischen Personal- und Sachaufwand verbunden.

Daher ist eine Videokonferenz nur bei Vorliegen besonderer Gründe anzuordnen. Diese liegen nicht in dem Wunsch von überregional tätigen Parteien oder Parteivertretern, zu dem Termin nicht anreisen zu wollen. Denn diese Lästigkeit ist Folge ihrer frei gewählten beruflichen Tätigkeit. Wenn die Sache eine ausführliche Verhandlung vor Ort nicht erfordert, stehen den Parteien auch durch Einschaltung von Unterbevollmächtigten, dem einvernehmlichen Einverständnis mit der Entscheidung des Vorsitzenden sowie der Beantragung des schriftlichen Verfahrens gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für das Gericht weniger aufwändige Möglichkeiten zur Verfügung, ein Erscheinen vor Gericht zu vermeiden. Es ist den Parteien zuzumuten, zunächst diese Möglichkeiten zu ergreifen.

Vorsitzender Richter am Landgericht



Beglaubigt

K